

**V o r l a g e   N r. L 43/19**  
**für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 31.08.2016**

**Entwurf einer Anerkennungsverordnung für ausländische  
Lehrerberufsqualifikationen (AVL)**

**A. Problem**

**A.1 AVL**

Mit der Richtlinie 2013/55/EU haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2005/36/EG (RL) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Die durch die Richtlinie 2013/55/EU erfolgten Änderungen waren bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 74 -8001 –c-1) wurde entsprechend durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 15. Dezember 2015 geändert. Anschließend wurde die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung daran angepasst - auf der Basis einer dafür ebenfalls erforderlichen Änderung des Bremischen Beamtengesetzes. In der Vorlage „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Land Bremen“ für die Sitzung des Senats am 12. April 2016 heißt es zu den Anerkennungsverfahren für den Lehramtsberuf: „Die Senatorin für Kinder und Bildung plant, die Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen für ausländische Lehrkräfte in einer besonderen Verordnung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung sollen die darauf bezogenen Regelungen in Abschnitt 4 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung unverändert bleiben.“

Bundesweit werden die Regelungen für die Anerkennungsverfahren im Lehramtsberuf an die Richtlinie 2013/55/EU angepasst. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat dazu „Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen“ beschlossen (08.10.2015), um eine ländereinheitliche Verfahrensweise zu erleichtern.

## **A.2 Änderung im berufspraktischen Anpassungslehrgang: Abschaffung des Praktikantenstatus‘**

Das zweite Themenfeld ist nicht durch die AVL begründet: Der Praktikantenstatus hat sich rechtlich geändert. Teilnehmende Personen an einem berufspraktischen Anpassungslehrgang dürfen zukünftig nicht mehr als Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden.

Werden zwischen der ausländischen Lehrerberufsqualifikation und einer Lehramtsqualifikation wesentliche Unterschiede festgestellt, die in einem Zeitraum von maximal drei Jahren durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, so hat die antragstellende Person das Wahlrecht zwischen einer Eignungsprüfung und einem berufspraktischen Anpassungslehrgang, ggf. kombiniert mit einer wissenschaftlichen Zusatzqualifikation.

Dies bedeutet mit Blick auf den Praktikantenstatus:

Die Eignungsprüfung: Praktikantenstatus – ist beizubehalten;

die wissenschaftliche Zusatzqualifikation: Studentenstatus - ist beizubehalten;

der berufspraktische Anpassungslehrgang: bisher Praktikantenstatus – ist zu verändern.

Die KMK empfiehlt in den „Ländergemeinsamen Eckpunkten ...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015, s.o.) eine Vergütung der Teilnehmer/innen an einem berufspraktischen Anpassungslehrgang in Höhe der Besoldung für Referendarinnen und Referendare. Fast alle Bundesländer handeln inzwischen entsprechend.

## **B. Lösung/ Sachstand**

### **B.1. AVL:**

Der Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrerberufsqualifikationen (AVL) enthält folgende Besonderheiten:

- Die AVL soll gemäß Einbezug des Lehrerberufs in das BremBQFG einheitlich für Lehrkräfte aus aller Welt gelten.
- Auf Empfehlung der Senatorin für Finanzen wird der „einheitliche Ansprechpartner“ - im Lehramtsbereich das Staatliche Prüfungsamt für die Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrerberufsqualifikationen – ausdrücklich benannt.
- Die AVL ist umfangreich, weil sie kundenfreundlich und benutzungsfreundlich sein soll. D.h. es wird auf Verweise auf das BremBQFG und BremLAG weitestgehend verzichtet, sondern fast alles in dieser Verordnung geregelt.
- Der partielle Berufszugang im Zuge einer Einzelfallprüfung wird hingegen nicht in der AVL erwähnt, weil es aus Sicht der KMK ein „partielles Lehramt“ nicht geben kann. Eine Einzelfallentscheidung ist nach dem BremBQFG jedoch nicht ausgeschlossen.

Dahingegen wurde in der AVL – abgesehen von der Feststellung, ob eine ausländische Lehrerberufsqualifikation als Lehramtsqualifikation in Bremen anerkannt werden kann oder ob es wesentliche Unterschiede gibt - die regelmäßige Feststellung, ob eine Unterrichtserlaubnis in einem Fach gegeben werden kann, aufgenommen. Diese regelmäßige Prüfung geht über eine Einzelfallprüfung weit hinaus. Sie eröffnet den Zugang zur Ausübung der Berufstätigkeit in einem Fach, auch wenn damit noch keine Lehramtsqualifikation verbunden ist.

- Der Begriff „Lehrerberufsqualifikation“ entspricht dem „Eckpunkte“-Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Oktober 2015. Der Begriff „wissenschaftliche Zusatzqualifikation“ zum berufspraktischen Anpassungslehrgang entspricht der EU-Richtlinie, gemeint ist das Studium eines weiteren Faches oder Anteile eines Faches.
- Die wissenschaftliche Zusatzqualifikation wird einheitlich geregelt, um einerseits die Abstimmungen, Anerkennungsverfahren und Durchführungen für die Institutionen in Bremen zu erleichtern und um andererseits zwischen den Bundesländern die Transparenz und Einheitlichkeit zu erhöhen.
- Die Eignungsprüfung wird modernisiert und an die Erfordernisse in der Lehramtsausübung angepasst.

## **B.2. Finanzierung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs:**

Lehrkräfte mit ausländischen Lehrerberufsqualifikation bringen ein Potenzial für Bremen mit, das ausdrücklich wertgeschätzt wird und nicht mehr – ggf. auch aus individuellen finanziellen Gründen – brach liegen bleiben darf. Der berufspraktische Anpassungslehrgang wird zukünftig analog zur Besoldung für Referendarinnen und Referendare vergütet. Entsprechende Arbeitsverträge werden geschlossen.

Dies hat Konsequenzen für den Umfang (nicht für die Inhalte) der Qualifizierung und für den Umfang der Unterrichtsverpflichtung der teilnehmenden Personen. Sie werden an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst angeglichen. Hieran wird die Erwartung geknüpft, dass durch eine intensivere Qualifizierung am Landesinstitut für Schule und an den Schulen als bisher sich die Gesamtdauer eines berufspraktischen Anpassungslehrgangs verkürzen lässt. Das hätte für die teilnehmenden Personen den Vorteil, schneller und gleichwohl qualitativ unverändert anspruchsvoll die wesentlichen Unterschiede zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ausgleichen zu können.

Zudem wird neu die Möglichkeit eröffnet, den Anpassungslehrgang vorzeitig auf eigenen Wunsch durch Prüfung abzuschließen. Dies eröffnet mehr Raum für besondere Begabungen und für die Berücksichtigung besonderer Leistungsentwicklungen aufgrund des eigenen Engagements, damit mehr Individualität und Flexibilität für die teilnehmenden Personen.

Von Mentorinnen und Mentoren wie im Referendariat oder im Studium wird abgesehen, denn die teilnehmenden Personen sind im Ausland ausgebildete Lehrkräfte, die an Schulen während des berufspraktischen Anpassungslehrgangs den Austausch unter Kolleginnen und Kollegen und Teamarbeit erfahren werden.

### **C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Es ergeben sich unmittelbare finanzielle Auswirkungen nicht durch die eigentliche Anpassung der Anerkennungsverfahren im Lehramtsberuf an die Richtlinie 2013/55/EU und an das BremBQFG mit der neu gestalteten „Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrberufsqualifikationen – **AVL**“ (vgl. A.1 und B.1), sondern durch die Abschaffung des Praktikantenstatus‘ (vgl. A.2 und B.2).

Inwieweit die wissenschaftliche Zusatzqualifikation zukünftig mit Mehrkosten verbunden sein könnte, wird genau zu prüfen sein, denn auch jetzt wird diese schon an der Universität durchgeführt. Gleiches gilt für die Durchführung der Anerkennungsverfahren durch das Staatliche Prüfungsamt und für die Durchführung der neu modernisierten Eignungsprüfung am Landesinstitut für Schule. Bislang wurde letztere nie als Alternative gewählt.

Die **Kosten für den berufspraktischen Anpassungslehrgang** entsprechen den Kosten eines Platzes im Vorbereitungsdienst. Der Unterschied ist der, dass

- der Vorbereitungsdienst 18 Monate dauert,
- ein berufspraktischer Anpassungslehrgang demgegenüber 6-18 Monate; d.h. mit einem Platz lassen sich zeitgleich 1-3 Teilnehmer/innen qualifizieren.

**Um diese berufspraktischen Anpassungslehrgänge zu finanzieren, ist zunächst für 2017 ein Kombimodell geplant:**

10 „Plätze“ (à 18 Monate) werden geschaffen aus nicht zu nutzenden Ressourcen für den Vorbereitungsdienst (etwa 5 Plätze, einer davon für Bremerhaven) und für die Lehrereinstellung (etwa fünf Plätze, einer davon für Bremerhaven). Die Finanzierung der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst ist Landesaufgabe, an der Finanzierung von Plätzen aufgrund von freien Ressourcen aus der Lehrereinstellung beteiligt sich anteilig Bremerhaven.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen.

### **D. Weiteres Verfahren**

1. Nach Befassung in der Deputation und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie (WMDI) wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die endgültige Beratung durch die Deputation für Bildung ist voraussichtlich im November 2016

vorgesehen. Anschließend erfolgt die zweite Befassung im WMDI. Mit dem Inkrafttreten der AVL ist die Änderung der entsprechenden Vorschriften der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung geplant und mit der zuständigen Senatorin für Finanzen bereits abgesprochen.

2. Die Finanzierung wird für 2017 umgesetzt. Für den Zeitraum ab 2018 wird ein langfristiges Finanzierungsmodell aufgrund der 2017 gemachten Erfahrungen entwickelt und der Deputation für Kinder und Bildung vorgestellt.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrerberufsqualifikationen (AVL) in der anliegenden Fassung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietzok  
(Staatsrat)



# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrerberufsqualifikationen (AVL)

Vom xx. Monat 2016

Aufgrund der §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 10 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 74 -8001 –c-1), das zuletzt durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 15. Dezember 2015 geändert worden ist, verordnet der Senat:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1      Anerkennungsverfahren

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
- § 3 Antragstellung, Nachweise
- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Verfahren
- § 6 Mitwirkungspflichten

#### Abschnitt 2      Ausgleichsmaßnahmen

##### Teil 1      Allgemeine Bestimmungen

- § 7 Ausgleichsmaßnahmen
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Zulassung

**Teil 2 Eignungsprüfung**

- § 10 Hospitation
- § 11 Prüfungsmaßstab
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfungstermin
- § 14 Prüfungsteile
- § 15 Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde
- § 16 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 17 Prüfungsgespräch
- § 18 Bewertung
- § 19 Prüfungsergebnis
- § 20 Zeugnis und Bescheinigung
- § 21 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 22 Niederschriften
- § 23 Prüfungsakte
- § 24 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von schriftlichen Planungen und Rücktritt von der Eignungsprüfung
- § 25 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung

**Teil 3 Anpassungslehrgang****Unterabschnitt 1 Wissenschaftliche Zusatzausbildung**

- § 26 Dauer
- § 27 Organisation und Durchführung
- § 28 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen
- § 29 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Gymnasien/Oberschulen und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik
- § 31 Bewertung



## § 32 Zeugnis und Bescheinigung

**Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Anpassungslehrgang**

§ 33 Dauer

§ 34 Organisation und Durchführung

§ 35 Seminare und Unterricht

§ 36 Bewertung

§ 37 Zeugnis und Bescheinigung

**Teil 4 Sonstige Bestimmungen**

§ 38 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Anerkennungsverfahren**

### **§ 1**

#### **Zweck, Anwendungsbereich**

Diese Verordnung bestimmt in Ausführung von § 9 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) Verfahren, Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Bremen gemäß § 1 Absatz 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG).

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen der Gleichwertigkeit**

(1) Voraussetzung für die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation mit einer Lehramtsqualifikation in Bremen ist, dass zwischen der für den Erwerb der Lehrerberufsqualifikation erforderlichen Ausbildung im Ausbildungsstaat und der Ausbildung für das angestrebte Lehramt nach den lehrerbildungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Bremen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Bremen gemäß Fächerkatalogvorgeschrieben sind, oder
2. sich die Ausbildung für die Fächer, die dem Fächerkatalog entsprechen, wesentlich von der in Bremen vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung und der Ausbildungsdauer gemäß BremLAG unterscheidet, sodass berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Berufs in Bremen fehlen, und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgleichen kann.

(2) Es ist zwischen der Befähigung für ein Lehramt und der Voraussetzung für eine Unterrichtserlaubnis für das Unterrichten in einem Fach zu unterscheiden. Die Bedingung für eine Unterrichtserlaubnis ist, dass die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, mit diesem Fach im Herkunftsland die Lehrertätigkeit auszuüben. Eine Unterrichtserlaubnis ist ausschließlich der Zugang für das Unterrichten in einem Fach in einer Schulstufe gemäß § 17 Bremisches Schulgesetz, nicht der Zugang zu einem Lehramt gemäß BremLAG und somit nicht mit einer Laufbahnberechtigung im Sinne des § 16 des Bremischen Beamtengesetzes verbunden. Bei diesem Fach muss es sich um ein Fach handeln, das im Land Bremen an Schulen unterrichtet wird.

### § 3 Antragstellung, Nachweise

(1) Die Verfahrensabwicklung erfolgt über das Staatliche Prüfungsamt, dem für die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung steht. Der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation und Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 BremLAG ist von der antragstellenden Person beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind nach § 12 BremBQFG beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit, bzw. sonstiger nachgewiesener einschlägiger Qualifikationen in deutscher Sprache,
2. ein amtlicher Identitätsnachweis,
3. die Ausbildungsnachweise für die anzuerkennende Lehrerberufsqualifikation, aus denen die Inhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung hervorgehen,
4. die Bescheinigung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, aus der die Berechtigung zur dortigen Ausübung des Lehrerberufs hervorgeht,
5. die Bescheinigungen über Dauer und Art der bisher im Inland oder Ausland ausgeübten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft,
6. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache nach § 12 Absatz 6 BremBQFG, aus dem die Ernsthaftigkeit hervorgeht, in Bremen als Lehrkraft tätig werden zu wollen, und
7. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die antragstellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt oder eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 7 absolviert hat.

Das Staatliche Prüfungsamt kann verlangen, dass von der antragstellenden Person weitere Nachweise beigebracht werden, soweit diese für die Anerkennung der ausländischen Lehrerberufsqualifikation und für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt nach § 1 BremLAG und § 13 BremBQFG zwingend erforderlich sind. Die Forderung zur Beibringung weiterer Nachweise ist vom Staatlichen Prüfungsamt gegenüber der antragstellenden Person im Einzelnen zu begründen.

(2) Von den Nachweisen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizubringen. Sofern es für die Anerkennung erforderlich ist, kann das Staatliche Prüfungsamt auch für die übrigen Nachweise Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise, kann das Staatliche Prüfungsamt die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen.

(4) Kann die antragstellende Person die Nachweise nach Absatz 1 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise beibringen oder ist das Beibringen der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen Aufwand verbunden, veranlasst das Staatliche Prüfungsamt die Feststellung der maßgeblichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person gemäß § 14 BremBQFG durch sonstige geeignete Verfahren nach Absatz 5. Jede Ausgleichsmaßnahme wird dann benotet. Die antragstellende Person hat die Korrektheit der berufsbezogenen Angaben und die Gründe, die dem Beibringen der Unterlagen entgegenstehen, eidesstattlich zu versichern.

(5) Sonstige geeignete Verfahren umfassen mindestens eine in deutscher Sprache schriftlich vorbereitete Unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch gemäß § 7 BremLAG für jedes Unterrichtsfach, für das die ausländische Lehrerberufsqualifikation erworben wurde. Dieses Fach muss ein Ausbildungsfach im Land Bremen gemäß Fächerkatalog sein. Die Verfahren nach Satz 1 werden vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und vom Landesinstitut für Schule durchgeführt.

#### **§ 4**

#### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

(1) Das Staatliche Prüfungsamt stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 durch Bescheid die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation der antragstellenden Person mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 BremLAG fest.

(2) Erfolgt keine Feststellung gemäß Absatz 1, stellt das Staatliche Prüfungsamt durch Bescheid die im Ausland erworbene Lehrerberufsqualifikation der antragstellenden Person fest sowie welche wesentlichen Qualifikationsunterschiede einer Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrerberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein Lehramt in Bremen entgegenstehen und wie die festgestellten Unterschiede nach § 7 ausgeglichen werden können. Weiterhin trifft das Staatliche Prüfungsamt die Entscheidung, ob eine Unterrichtserlaubnis nach § 2 Absatz 2 erteilt werden kann. Der Bescheid enthält insbesondere

1. die Feststellung der im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation,
2. die Zuordnung der im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation zu einem Lehramt nach § 1 BremLAG,

3. die Feststellung der bestehenden wesentlichen Qualifikationsunterschiede,
4. die Feststellung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3,
5. die Mitteilung, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrerberufsqualifikation mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 1 BremLAG mit diesem Anerkennungsbescheid in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausgleichsmaßnahme erlangt wird,
6. den Hinweis, dass der Anerkennungsbescheid und das Zeugnis nach Nr. 5 keinen Anspruch auf Einstellung begründen sowie
7. die Feststellung, ob eine Unterrichtserlaubnis für das Unterrichten in einem Fach in einer Schulstufe gemäß § 17 Bremisches Schulgesetz gegeben werden kann.

(3) Die Angaben gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der möglichen Ausgleichsmaßnahmen und Informationen über das weitere Verfahren.

(4) Die Feststellungen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 sind in der Regel unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und stets im Benehmen mit den Institutionen zu treffen, die für die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme verantwortlich sind.

(5) Hat die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständige Stelle eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation und die Gleichwertigkeit mit der Befähigung für ein Lehramt nach dem jeweiligen Landesrecht durch Bescheid festgestellt, bedarf es keiner erneuten Feststellungsprüfung nach dieser Verordnung.

(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 trotz Aufforderung durch das Staatliche Prüfungsamt nicht in angemessener Frist vollständig beigebracht werden,
2. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, es sei denn, die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich geändert,
3. eine Ausgleichsmaßnahme für das entsprechende Lehramt in Bremen bereits in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik absolviert wurde, oder
4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen oder Straftaten für den Zugang zur Berufstätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen nicht geeignet ist.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestätigt gegenüber der antragstellenden Person innerhalb der Frist von einem Monat den Eingang des Antrags gemäß § 13 Absatz 2 BremBQFG und der ihm beigefügten Nachweise. In der Empfangsbestätigung ist das Eingangsdatum des Antrags mitzuteilen sowie auf die Frist gemäß Absatz 2 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die gemäß § 3 beizubringenden Nachweise unvollständig, teilt das Staatliche Prüfungsamt innerhalb der Frist gemäß Satz 1 der antragstellenden Person mit, welche Nachweise noch beizubringen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis auf den Fristlauf gemäß Absatz 2, der erst nach Eingang aller beizubringenden Nachweise beginnt.

(2) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und trifft die Feststellungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 innerhalb der Frist von drei Monaten. Der Fristlauf beginnt nach dem Eingang aller geforderten Nachweise. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Soweit die Lehrerberufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beträgt die Fristverlängerung gemäß Satz 3 höchstens einen Monat. Die Fristverlängerung ist der antragstellenden Person rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und ihr gegenüber zu begründen.

(3) Im Fall des § 3 Absätze 3 und 4 und des § 4 Absatz 4 ist der Fristlauf gemäß Absatz 2 bis zum Ablauf der vom Staatlichen Prüfungsamt festgelegten Frist gehemmt.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle Nachweise gemäß § 3 dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird dadurch die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert, kann das Staatliche Prüfungsamt ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert.

(3) Der Antrag kann vom Staatlichen Prüfungsamt wegen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.

## **Abschnitt 2 Ausgleichsmaßnahmen**

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 7**

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Als Ausgleichsmaßnahmen sind nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens ein Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorzuhalten. Der Anpassungslehrgang ist berufspraktisch ausgerichtet und kann mit einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung einhergehen.

(2) Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich im Grundsatz nach der Erfordernis des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrerberufsqualifikation und der Befähigung für ein Lehramt gemäß BremLAG.

(3) Die antragstellende Person hat das Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Dieses Wahlrecht besteht nur dann nicht, wenn ergänzend zum berufspraktischen Anpassungslehrgang eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation in mindestens einem kompletten Unterrichtsfach erforderlich ist. Eine Änderung der Wahl der Ausgleichsmaßnahme ist nach Antragstellung nur unter den in § 33 Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person innerhalb von 6 Monaten nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Absatz 3 die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung, sofern diese gewählt wurde, abzulegen.

(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind nach § 3 Absatz 5 BremLAG deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausgleichsmaßnahme zunächst der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die Unterricht im Fach Deutsch oder in den modernen Fremdsprachen erteilen sollen. Soweit eine wissenschaftliche Zusatzausbildung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung zu der jeweiligen Maßnahme nach den hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität. Die an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Person muss sich selbständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

(6) Wird bekannt, dass eine an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Person verschwiegen hat, dass sie oder er bereits in einem anderen Bundesland eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme begonnen oder absolviert hat, endet die Ausgleichsmaßnahme umgehend ohne Abschluss.

## **§ 8 Zuständigkeit**

(1) Für die Durchführung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs ist das Landesinstitut für Schule, für die Durchführung der wissenschaftlichen Zusatzausbildung ist die Universität Bremen verantwortlich.

(2) Für das Verfahren, die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Landesinstitut für Schule zuständig. Es stellt die Umsetzung von § 7 Absatz 4 sicher.

## **§ 9 Zulassung**

(1) Die Bewerbung auf Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme ist an die jeweils zuständige Institution nach § 8 zu richten. Der Bewerbung sind die Kopie des Bescheides nach § 4 Absatz 2, der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Absätze 5 und 6 sowie ein erweitertes Führungszeugnis beizufügen.

(2) Wählt die antragstellende Person die Eignungsprüfung, bestimmt das Landesinstitut für Schule die Schule, an der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Es teilt der antragstellenden Person in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewerbungseingang den Prüfungstermin und die dafür bestimmte Schule schriftlich mit.

(3) Wählt die antragstellende Person den Anpassungslehrgang, gilt die Bewerbung für den nächstfolgenden Einstellungstermin. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Zusatzausbildung folgt den Bestimmungen der Universität.

(5) Liegen für den berufspraktischen Anpassungslehrgang mehr zu berücksichtigende Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, werden die Plätze analog nach den Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vergeben.

(6) Für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Teilnehmende Personen haben Anspruch auf Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt, das mit dem Anpassungslehrgang angestrebt wird.

## **Teil 2 Eignungsprüfung**

### **§ 10 Hospitation**

(1) Die teilnehmende Person hat die Möglichkeit, als Praktikantin oder Praktikant vor dem Prüfungstermin bis zu vier Wochen in der Schule zu hospitieren, in der sie die Eignungsprüfung ablegen wird. Der Zeitraum zwischen Hospitation und Eignungsprüfung soll drei Wochen nicht überschreiten.



(2) In der Bewerbung für die Eignungsprüfung hat die teilnehmende Person mitzuteilen, ob sie von der Möglichkeit der Hospitation Gebrauch machen möchte.

## **§ 11 Prüfungsmaßstab**

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die teilnehmende Person die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, dass die teilnehmende Person bereits über eine im Ausland erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der teilnehmenden Person nicht abgedeckt werden.

## **§ 12 Prüfungskommission**

(1) Das Landesinstitut für Schule bestellt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die Mitglieder der für sie oder ihn zuständigen Prüfungskommission.

(2) Einer Prüfungskommission gehören mit Stimmrecht an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von dieser beauftragte Person mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt, für das die Kandidatin oder der Kandidat geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung,
2. jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer gemäß Absatz 3, die oder der zuständig ist für jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung, für die schriftliche Planung und das dazugehörige Prüfungsgespräch,
3. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Unterrichtspraktische Prüfung stattfindet oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums. Sie oder er soll für die Stufe zuständig sein, für die die Kandidatin oder der Kandidat die Eignungsprüfung ablegt.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind vom Staatlichen Prüfungsamt Beauftragte mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt und dem Fach, für das die Kandidatin oder der Kandidat geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung mit dem betreffenden Fach.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt das Landesinstitut für Schule eine Person als Vertretung. Im Ausnahmefall kann ein Prüfungskommissionsmitglied als Vertretung bestellt werden.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Beobachterinnen oder Beobachter zu allen Prüfungen einschließlich der sich anschließenden Beratungen entsenden.

### **§ 13 Prüfungstermin**

Die Prüfungsteile und das Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Woche vor dem Prüfungstag vom Landesinstitut für Schule mitgeteilt. Bei zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen verlängert sich der Vorbereitungszeitraum auf zwei Wochen.

### **§ 14 Prüfungsteile**

(1) Die Eignungsprüfung umfasst folgende Teile:

1. die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden sind entsprechend schriftliche Planungen für zwei Unterrichtsreihen mit jeweils einer Unterrichtsstunde anzufertigen,
2. die Unterrichtspraktische Prüfung in dem anzuerkennenden Fach bzw. jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung in den anzuerkennenden Fächern des angestrebten Lehramtes mit einer Mindestdauer pro Fach von 45 Minuten und Maximaldauer von 60 Minuten,
3. jeweils ein 45- bis 60minütiges Prüfungsgespräch im Anschluss an jede Unterrichtspraktische Prüfung.

(2) Die Unterrichtspraktischen Prüfungen und die dazu gehörigen Prüfungsgespräche sollen möglichst an einem Tag stattfinden.

(3) Die schriftliche Planung und das Prüfungsgespräch sind in deutscher Sprache abzulegen, die Unterrichtspraktische Prüfung ist, abgesehen vom Unterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache durchzuführen.

(4) Alle Prüfungsteile werden am Prüfungstag bewertet, das Ergebnis wird dem Prüfling am Ende des Tages mündlich mitgeteilt.

(5) Das Landesinstitut für Schule kann als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Unterrichtspraktischen Prüfung und dem Prüfungsgespräch zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung und der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teilnehmen.

**§ 15****Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde**

(1) Die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde hat den Umfang von 4 - 6 Seiten; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden beträgt der Gesamtumfang der zwei schriftlichen Planungen 8-10 Seiten.

(2) Die jeweilige schriftliche Planung ist zwei Werktage vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung in Absprache mit dem Landesinstitut für Schule abzugeben.

(3) Die teilnehmende Person hat die schriftliche Planung der Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde selbstständig vorzubereiten.

**§ 16****Unterrichtspraktische Prüfung**

(1) Das Thema für die Unterrichtspraktische Prüfung wird nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

(2) Die teilnehmende Person hat die Unterrichtspraktische Prüfung selbstständig vorzubereiten.

**§ 17****Prüfungsgespräch**

Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf die Unterrichtspraktische Prüfung, beinhaltet die Reflexion der teilnehmenden Person über die eigene Unterrichtspraxis und umfasst vor allem Fragen zu den fachdidaktischen Grundlagen einer Unterrichtsplanung und Durchführung sowie zu rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen im Land Bremen.

**§ 18****Bewertung**

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen in jedem Prüfungsteil.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitz.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an die ländergemeinsamen Vereinbarungen zu den Standards der Lehrerbildung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge, Beratungen und Schriftstücke verpflichtet.

## § 19 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit dem Wort „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für jeden Prüfungsteil im Rahmen der Bewertung dann eine differenzierte Benotung vorzunehmen, wenn aus den eingereichten Unterlagen keine Benotung der ausländischen Berufsqualifikation zu entnehmen ist.

(3) Sofern nach Absatz 2 Noten vergeben werden, ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,

gut (2) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Die rechnerische Zusammenstellung der Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder zu Gesamtbewertungen entspricht folgenden Noten:

1,0 „mit Auszeichnung bestanden“,

1,1 bis 1,4 „sehr gut bestanden“,

1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,

2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,

3,5 bis 4,4 „bestanden“,

über 4,4 „nicht bestanden“.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils einfachen Gewichtung der schriftlichen Planung und der jeweils doppelten Gewichtung der Unterrichtspraktischen Prüfung und des Prüfungsgespräches. Bei Prüfungen in zwei Fächern ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 20 Zeugnis und Bescheinigung**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält die teilnehmende Person ein Zeugnis.
- (2) Hat die teilnehmende Person die Prüfung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.
- (3) Das Landesinstitut für Schule stellt das Zeugnis oder die Bescheinigung aus. Als Datum ist der Prüfungstag einzusetzen.

## **§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung**

Hat die teilnehmende Person die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf sie diese einmal wiederholen. Das Landesinstitut für Schule legt dafür einen neuen Prüfungstermin fest.

## **§ 22 Niederschriften**

(1) Niederschriften über die schriftliche Planung sowie die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung und das dazugehörige Prüfungsgespräch sind so anzufertigen, dass die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich und nachvollziehbar sind.

(2) In die Niederschriften sind aufzunehmen:

1. die Namen der jeweils anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
2. die Prüfungsteile,
3. Rückmeldungen der Mitglieder der Prüfungskommission zu der schriftlichen Planung der Unterrichtsreihe und der Unterrichtsstunde,
4. bei der Unterrichtspraktischen Prüfung das Thema der Unterrichtsreihe, das Thema der Unterrichtsstunde und der Ablauf der Unterrichtsstunde,
5. beim Prüfungsgespräch Themenbereiche, Inhalt und Dauer (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgespräches, Ende des Notenfindungsgespräches) und
6. die Bewertung oder Benotung aller Prüfungsteile sowie die Feststellung der Gesamtbewertung.

(3) Die Niederschriften sind von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

(4) Jede Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den bei der Prüfung anwesenden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

### **§ 23 Prüfungsakte**

(1) Das Landesinstitut für Schule legt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungsakte an.

(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. jede schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und Unterrichtsstunde,
2. die Bewertung jeder schriftlichen Planung,
3. die Bewertung jeder Unterrichtspraktischen Prüfung,
4. die Bewertung jedes dazugehörigen Prüfungsgesprächs,
5. die Feststellung der Gesamtbewertung und
6. die Niederschriften über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen und zur Feststellung der Gesamtbewertung.

(3) Die teilnehmende Person hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ihre Prüfungsakte bei einer durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einzusehen.

### **§ 24 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von schriftlichen Planungen und Rücktritt von der Eignungsprüfung**

(1) Tritt die teilnehmende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von der Eignungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die teilnehmende Person nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, ohne das ein Fall nach Satz 1 vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Gibt die teilnehmende Person die schriftliche Planung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht ab, ist dieser Prüfungsteil mit „nicht bestanden“, bzw. mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(3) Erscheint die teilnehmende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zu dem Termin für die Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Prüfungsgespräch oder nimmt sie den Termin nicht bis zum Ende wahr, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Will die teilnehmende Person einen von ihr nicht zu vertretenden Grund für das Versäumnis, die Nichtabgabe der schriftlichen Planung oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der antragstellenden Person ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen der Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission den Grund an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Wird der Grund nicht anerkannt, entscheidet die Prüfungskommission unverzüglich über das weitere Verfahren.

## **§ 25**

### **Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**

(1) Eine teilnehmende Person, die während einer Prüfungsleistung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Personen oder die Prüferinnen oder Prüfer gestört werden, kann von den anwesenden Prüferinnen oder Prüfern mit Stimmenmehrheit oder von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission vorgelegt wird. Vor Feststellung der Prüfungskommission, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt die Prüfungskommission einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als mit „nicht bestanden“ bewertet, bzw. mit „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist der teilnehmenden Person Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(2) Versucht die teilnehmende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Planung, einer Unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Prüfungsgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt eine anwesende Prüferin oder ein anwesender Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die teilnehmende Person kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Der teilnehmenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, ist die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(3) Die Eignungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für nicht bestanden erklärt werden.

### **Teil 3 Anpassungslehrgang**

#### **Unterabschnitt 1 Wissenschaftliche Zusatzausbildung**

##### **§ 26 Dauer**

(1) Eine gegebenenfalls erforderliche wissenschaftliche Zusatzausbildung dauert mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Sie muss erfolgreich durchlaufen werden, um anschließend den berufspraktischen Anpassungslehrgang absolvieren zu können. Die Dauer der wissenschaftlichen Zusatzausbildung und die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs dürfen insgesamt die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht überschreiten.

(2) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann nicht vorzeitig beendet werden. Sie kann auf Antrag um maximal ein halbes Jahr verlängert werden, sofern dadurch die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht überschritten wird.

(3) Wird die wissenschaftliche Zusatzausbildung aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist sie um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(4) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.

##### **§ 27 Organisation und Durchführung**

(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung wird von der Universität Bremen durchgeführt und verantwortet.

(2) Je nach individuellem Qualifizierungsbedarf nach § 4 Absatz 2 umfasst die wissenschaftliche Zusatzausbildung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Seminare der lehrerbildenden Studiengänge.

##### **§ 28 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen**

(1) Ist ein Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 Leistungspunkte (CP).

(2) Sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Gesamtumfang 60 bis zu 75 CP.

(3) Sind Anteile eines oder mehrerer Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 15 CP.



**§ 29****Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Gymnasien/Oberschulen  
und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Ist ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 80 CP.

(2) Sind Anteile eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 40 CP.

**§ 30****Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/  
Sonderpädagogik**

(1) Ist eine sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 30 CP.

(2) Sind Anteile einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 CP.

(3) Ist ein dem Lehramt an Grundschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 CP. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 CP.

(4) Ist ein dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 80 CP. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 40 CP. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Universität diese Qualifizierung innerhalb ihrer lehrerbildenden Studiengänge regulär vorsieht.

**§ 31****Bewertung**

(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung ist Gegenstand einer Bewertung und gilt als bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen.

(3) Es gelten die hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität.

**§ 32****Zeugnis und Bescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Zusatzausbildung erhält die teilnehmende Person von der Universität Bremen ein Zeugnis.

(2) Hat die teilnehmende Person die wissenschaftliche Zusatzausbildung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.

## **Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Anpassungslehrgang**

### **§ 33 Dauer**

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate.

(2) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann frühestens nach sechs Monaten vorzeitig auf Antrag der teilnehmenden Person durch eine Eignungsprüfung beendet werden. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine Wiederholung dieser Prüfung möglich, nicht jedoch eine Fortsetzung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs.

(3) Wird der berufspraktische Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(4) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.

### **§ 34 Organisation und Durchführung**

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang umfasst:

1. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Seminare einschließlich der Einführung in das bremische Schulrecht,
2. Hospitationen im Unterricht, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht in der Schule.

(2) Die Qualifizierung erfolgt im Wesentlichen analog zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Seminare werden vom Landesinstitut für Schule durchgeführt.

(3) Die Leitung des Landesinstituts für Schule übt Vorgesetztenfunktionen aus. Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung weisungsberechtigt.

### **§ 35 Seminare und Unterricht**

(1) Die Teilnahme an den festgelegten Seminaren und Veranstaltungen des Landesinstituts für Schule ist verbindlich.

(2) Die Unterrichtsverpflichtung für Unterricht unter Anleitung, selbstständigen Unterricht und Hospitation umfasst für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs insgesamt 12 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon gibt die teilnehmende Person je nach individueller Kompetenzentwicklung nur in dem Fach oder in den Fächern, in denen wesentliche Unterschiede zu einer Lehramtsbefähigung ausgeglichen werden müssen, wöchentlich 6-10 Stunden selbstständigen Unterricht.

(3) Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter im Landesinstitut für Schule sowie schulische Mentorinnen oder Mentoren führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

### **§ 36 Bewertung**

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Er gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen im Schulgutachten und im Abschlussbericht des Landesinstituts für Schule mit dem Wort „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.

(2) Die Schule erstellt ein Schulgutachten, das mit einer Bewertung abschließt. Dieses Schulgutachten ist mit der teilnehmenden Person zu besprechen, in Kopie auszuhändigen und dem Landesinstitut für Schule zu übermitteln.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Schule erstellt am Ende des berufspraktischen Anpassungslehrgangs unter Einbeziehung der Bewertung aus dem Schulgutachten und unter Berücksichtigung je einer Unterrichtsprobe auf der Basis einer schriftlichen Unterrichtsplanung im jeweils anzuerkennenden Fach und eines jeweils daran anschließenden Reflexionsgespräches einen Abschlussbericht, der mit einer Gesamtbewertung abschließt. Im Falle zweier Unterrichtsproben in insgesamt zwei Unterrichtsfächern sollen diese in verschiedenen Jahrgängen oder Jahrgangsstufen gehalten werden.

(4) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen. Es ist nach § 19 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 zu verfahren. Die Gesamtnote im Abschlussbericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils doppelten Gewichtung jeder Unterrichtsprobe und jedes Reflexionsgespräches sowie der einfachen Gewichtung des Schulgutachtens.

(5) Ist zu erwarten, dass der berufspraktische Anpassungslehrgang nicht mit „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ benotet werden kann, ist darüber zur Hälfte der Lehrgangsdauer ein schriftlich dokumentiertes Feedback- und Perspektivgespräch zu führen. An dem Feedback- und Perspektivgespräch beteiligt sind die Schulleitung, für die Durchführung des Anpassungslehrgangs Verantwortliche des Landesinstituts für Schule und die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person, mit der die weiteren Qualifizierungsschritte schriftlich zu vereinbaren sind. Der berufspraktische Anpassungslehrgang verlängert sich dadurch in der Regel nicht. Auf Antrag beim Landesinstitut für Schule kann er einmal um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, höchstens dabei für die Dauer eines halben Jahres unter den in § 33 Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(6) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Akten werden beim Landesinstitut für Schule geführt. In die Akte sind aufzunehmen:

1. die Bewertung jeder Unterrichtsprobe,
2. das Schulgutachten,
3. der Leistungsbericht.

### **§ 37**

#### **Zeugnis und Bescheinigung**

Über das Ergebnis des berufspraktischen Anpassungslehrgangs erhält die teilnehmende Person vom Landesinstitut für Schule ein Zeugnis. Hat die teilnehmende Person den berufspraktischen Anpassungslehrgang nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.

#### **Teil 4 Sonstige Bestimmungen**

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft.